

Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Gemäß § 22 Absatz 1 und 2 sowie § 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) sowie § 23 Absatz 3, 9 Nr. 1 und 10 sowie § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt, die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986 (GBl. S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 16.12.2014 (GBl. 2015, S. 62), zu ändern.

a) Ausgangslage

Der Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ (NP S-H) wurde durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten vom 2. Juni 1986 (NP-VO) unter Schutz gestellt. Seitdem wurde die NP-VO vier Mal, zuletzt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 16.12.2014, geändert.

b) Anlass

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e. V. hat den Antrag gestellt, den NP S-H zu erweitern. Dabei sollen die Gesamtmarkierungen der Mitgliedsgemeinden Oberderdingen (LK Karlsruhe) sowie Pfaffenhofen, Güglingen, Cleeborn und Brackenheim (LK Heilbronn)

zum NP hinzukommen. Diese Gemeinden wurden bisher nur teilweise von der Kulisse erfasst.

Zudem soll in Sulzfeld (LK Karlsruhe) auf der Gemarkung Sulzfeld eine Teilfläche mit ca. 5,4 ha in den NP eingebracht werden. Mit dieser Erweiterungsfläche wird ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Ravensburg und Alter Berg“ mit in die Naturparkkulisse einbezogen. Dies betrifft u. a. Streuobstwiesen als extensiv genutzte Kulturlandschaft von hoher ökologischer Bedeutung. Daher wurde in diesem Umfeld 2013 ein Streuobsterlebnispfad als zentrales Umweltbildungselement des NP eingerichtet; dieses Projekt wurde nach der Naturparkförderrichtlinie des Landes gefördert. Da ein Teil des Projekts aus fachlichen Gründen außerhalb der verordneten Naturparkkulisse liegt, war eine Ausnahmege- nehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen für die Bewilligung der Förderung erforderlich. Diese wurde erteilt, jedoch mit der Auflage, dass die betreffenden Flächen bei nächster Gelegenheit in die Naturparkkulisse aufzunehmen sind. Die Arrondierung soll nun im Rahmen des Änderungsverfahrens erfolgen. Die Gemeinde Sulzfeld plant aktuell eine Erweiterung des Streuobsterlebnispfades.

c) Erforderlichkeit / Schutzziel

Ziele und Aufgaben eines Naturparks

Naturparke stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung bzw. mit besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. Sie dienen sowohl der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung als auch dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt.

Naturparke sind nach ihrer gesetzlichen Konzeption keine Reservate, in denen die Natur Vorrang vor allem anderen hat, sondern dienen vielmehr einem ausgewogenen Miteinander von Schutz und nachhaltiger Nutzung.

Schutzzweck eines Naturparks ist nach § 27 BNatSchG die Erholung, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der in den Naturparks geschützten Kulturlandschaften. Nach § 29 NatSchG können Gebiete zu Naturparks erklärt werden, wenn wesentliche Teile Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind; dies entspricht dem Schutzziel einer hohen landschaftlichen Qualität sowie dem Erhalt und der Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt.

Hauptschutzzweck eines Naturparks ist dabei die Erholung, wobei die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen Landschaft mit ihrem prägenden Charakter eine der wichtigsten Aufgaben von Naturparks ist. Der Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft wird dabei maßgeblich durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie deren Infrastruktur bestimmt (Albrecht, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Um-

weltrecht, 51. Edition, Stand: 01.01.2019, § 27 BNatSchG Rn. 9; J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 2011, § 27 Rn. 13).

Naturparke sind von jeher auch Orte kommunaler, wirtschaftlicher und infrastruktureller Entwicklung und - gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG - auch besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Schutzzweck NP S-H

Gemäß § 3 NP-VO ist Zweck des NP S-H, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere

1. die charakteristische Landschaft mit ihrem Wechsel von bewaldeten Höhenzügen, Weinbergen und landwirtschaftlich genutzten Tälern für eine harmonische, auf die Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und
3. den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

Im NP sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

Der NP S-H umfasst im Wesentlichen das aus Reliefumkehr entstandene Keupermassiv von Stromberg und Heuchelberg mit seinen Höhenrücken und Tälern.

Grob skizziert weisen die fünf Höhenrücken von Stromberg und Heuchelberg und der untergeordneten Eppinger Hardt von oben betrachtet die Form einer nach Osten geöffneten Hand auf. Diese naturräumliche Gegebenheit spiegelt sich auch in dem Naturparklogo wieder.

Die Eppinger Hardt zieht von Süden nach Norden Richtung Eppingen, der Heuchelberg und die drei Stromberggrücken verlaufen von West nach Ost. Die Höhenrücken werden jeweils durch Täler unterteilt. Zwischen Eppinger Hardt und Heuchelberg das Tal der Lein, zwischen Heuchelberg und dem nördlichen Stromberggrücken das Zabergäu, südlich anschließend zunächst das Kirbachtal auf Gemarkung Sachsenheim und zwischen den beiden südlichen Stromberggrücken das Mettertal.

Charakteristisch für den NP ist die regelmäßige Abfolge der Landnutzung über die von West nach Ost verlaufenden Höhenzüge des Heuchelbergs und des Strombergs hinweg:

Die Nordhänge und Kuppen sind von Wald bedeckt, auf den Südhängen folgen Weinberge, darunter anschließend Obstwiesen und Grünland, in den Tälern Fließgewässer (Zaber, Kirbach, Metter). Diese charakteristische Landnutzung fand in der Vergangenheit auch Niederschlag im Slogan der seinerzeitigen Fremdenverkehrsgemeinschaft Stromberg: „Wälder, Wasser, Wiesen, Wein laden in den Stromberg ein“.

Während bei den Tälern der Metter und des Kirbachs jeweils die kompletten Höhenzüge inklusive der zugehörigen Tallandschaft in den NP einbezogen wurden, blieb das Zabergäu bei der Ausweisung des NP außen vor. Aus naturräumlicher Sicht fehlen daher für eine schlüssige und landschaftlich nachvollziehbare Abgrenzung wichtige Landschaftsteile. Das landschaftliche Gesamtgefüge der 4 „W“ wurde um zwei „W“ beschnitten. Maßgeblich hierfür waren Bedenken hinsichtlich einer Beschränkung der Kommunalentwicklung durch die Ausweisung des NP. Aus dem gleichen Grund hat die Naturparkkulisse auch am westlichen Rand auf Gemarkung Oberderdingen eine Einstülpung, die nicht durch landschaftliche Bezüge, sondern lediglich durch kommunalpolitische Erwägungen während der Gründungszeit des NP begründet ist. Diese Befürchtungen sind zwischenzeitlich kommunalpolitisch nicht mehr von Relevanz.

Die von Seiten des NP beantragte und von allen kommunalen Gremien befürwortete Arrondierung der Naturparkkulisse würde dazu führen, in den beiden vorgeschlagenen Bereichen im Zabergäu und bei Oberderdingen jeweils das landschaftliche Gesamtgefüge der Höhenzüge und der zugehörigen Täler mit den 4 für den NP charakteristischen „W“ - Wald, Wein, Wiese und Wasser - gesamthaft einzubeziehen. Mit der geplanten Änderung wird folglich ein geringerer Zerschneidungsgrad erreicht. Die geplanten Erweiterungsflächen ergänzen damit die charakteristische Abfolge von Wald, Weinbergen, Obstwiesen und Grünland sowie Fließgewässer. Dieses landschaftliche Gesamtgefüge bietet für zahlreiche Menschen in der näheren und weiteren Umgebung eine Insel der Ruhe und Erholung und stellt ein begehrtes Ausflugsziel dar. Das Leitmotiv des Naturparks „Wein. Wald. Wohlfühlen.“ bringt den Charakter der Wein-Wald-Region auf den Punkt. Mit weiten Ausblicken, sanften Konturen, Naturnähe, vielfältigem Wechsel und sanfter Stille hat der NP alles zu bieten, was eine schöne Landschaft ausmacht. Durch die geplante Erweiterung wird der bisher von der Kulisse zerschnittene Naturraum in seiner Gänze einbezogen. Die Landschaftsteile, die bislang aus kommunalpolitischen Erwägungen nicht einbezogen waren, werden durch die Aufnahme in die Kulisse und damit auch in das Nationalpark-Management für die Besucher erlebbar.

Durch die Nähe zu den Wirtschaftsräumen Stuttgart, Heilbronn und Karlsruhe dient der NP S-H insbesondere als ausgeprägtes Naherholungsgebiet und stellt ein Ziel von Kurzurlaubern dar. Nicht zuletzt deshalb soll auch in den Erweiterungsflächen die Kulturlandschaft

in ihrem Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Eine nachhaltige und naturverträgliche touristische Entwicklung wird im NP durch gezielte Besucherlenkung erreicht.

Ebenso soll durch die Erweiterung der NP-Gebietskulisse die gemeinsame Entwicklung der Region gestärkt werden. Der NP S-H ist eine Kommunen, Landkreise, Organisationen und Akteure verbindende Plattform, die durch eine Erweiterung in ihrer politischen und gesellschaftlichen Funktion, in ihrer Bedeutung und Schlagkraft als Großschutzgebiet sowie als Regionalentwicklungsmotor für den ländlichen Raum einen stimmigen Rahmen und eine größere Leistungsfähigkeit erhalten kann.

In § 4 der NP-VO sind die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote mit Erlaubnisvorbehalt für diejenigen Handlungen festgesetzt, die dem besonderen Schutzzweck des NP zuwiderlaufen. Weitergehende Gebote oder Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt

Der räumliche Geltungsbereich der NP-VO soll in den Landkreisen Karlsruhe und Heilbronn erweitert werden. Der NP erstreckt sich insgesamt auf 25 Gemeinden in den Landkreisen Heilbronn, Ludwigsburg, Enzkreis sowie Karlsruhe und hat derzeit eine Größe von rund 32.821 ha und soll dann eine Fläche von rund 40.796 ha erfassen.

Die geplante Abgrenzung des NP wird in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 dargestellt. Die Änderung im Bereich der Gemeinde Sulzfeld ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Im Einzelnen ergeben sich daraus nachfolgend dargestellte Änderungen:

Folgende Gemeinden sollen zukünftig mit ihrer gesamten Fläche dem NP S-H zugehören:

Landkreis Heilbronn

- Brackenheim
- Cleebronn
- Güglingen
- Pfaffenhofen

Landkreis Karlsruhe

- Oberderdingen

Folgende Gemeinde soll weiterhin teilweise, jedoch mit einem größeren Flächenanteil als bisher, dem NP S-H zugehören:

Landkreis Karlsruhe

- Sulzfeld

III. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung des NP S-H kommt eine Beibehaltung des status quo nicht in Betracht. Insbesondere ist die geplante landschaftsräumliche Arrondierung vor dem Hintergrund einer Sicherung dieser Gebiete für die Erholung, den nachhaltigen Tourismus sowie eine nachhaltige Regionalentwicklung überaus bedeutsam. Naturparke – so auch der NP S-H – sind im Ländlichen Raum verankert und tragen zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der einzigartigen Kulturlandschaft bei.

IV. Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Erweiterungsflächen sind nicht zu erwarten, auch wenn nunmehr die in der NP-VO normierten Verbotsvorschriften (mit Erlaubnisvorbehalt) gelten.

V. Finanzielle Auswirkungen

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die vorliegende Verordnung sind nicht zu erwarten.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Der NP setzt positive Impulse für den Tourismus in seiner Region. Der Tourismus hat in den Naturparkgemeinden und dem weiteren Umfeld eine lange Tradition und stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Mit der Erweiterung des Naturparks wird die stetig wachsende Nachfrage nach nachhaltigem Natururlaub und die steigende Attraktivität der unberührten Landschaft aufgegriffen. Dadurch können zusätzliche Wertschöpfungspotenziale im touristischen Bereich erschlossen werden, was zu Mehreinnahmen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze im gesamten Tourismussektor und den damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen wie etwa dem Einzelhandel führen kann. Die neu hinzukommenden Gemeindeflächen fügen sich dabei nahtlos in die bestehende Tourismuslandschaft ein, da Natur und Naturerlebnis bisher schon wichtige Angebotsfelder in der gesamten Region sind. Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die hinzukommenden Flächen für eine

nachhaltige Regionalentwicklung und die Erholung aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung besonders eignen, die bestehende Kulisse zu arrondieren. Die Einbindung in das Naturpark-Management ermöglicht dabei einen schonenden Umgang mit der Kulturlandschaft und der Natur.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift bewirkt die Erweiterung der Naturparkfläche auf Grundlage von § 27 BNatSchG und § 29 NatSchG.

Zu § 1 Absatz 1

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird § 2 Absatz 1 NP-VO neu gefasst. Es wird die sich durch die Erweiterung ergebende neue Größe des NP S-H in Hektar dargestellt.

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird § 2 Absatz 2 NP-VO geändert. Es werden diejenigen Gemeinden benannt, die nun mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Bestandteil der Naturpark-Kulisse sind. Zuvor wurden die benannten Gemeinden von der Kulisse angeschnitten.

§ 1 Absatz 1 Nummer 3 trifft eine Regelung, die die Gemeinde Sulzfeld (Landkreis Karlsruhe) betrifft. Die Gemeinde lag zuvor bereits teilweise innerhalb der Naturpark-Kulisse. Nunmehr erfolgt eine flächige Erweiterung im dargestellten Bereich, um den dortigen Teil eines Streuobsterlebnispfades gemäß einer Auflage des Regierungspräsidiums Tübingen in den Naturpark einzubeziehen.

Zu § 1 Absatz 2

In § 1 Absatz 2 wird die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung des Naturparks in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 geregelt. Die Änderung im Bereich der Gemeinde

Sulzfeld wird in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die geplanten Grenzen des Naturparks sind mit einer durchgezogenen violetten Linie umgrenzt.

Nach § 24 Absatz 9 NatSchG ist der Schutzgegenstand in der Rechtsverordnung in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Mit der vorliegenden Regelung wird diesen Vorgaben Rechnung getragen. In Bezug auf die Gemeinden Oberderdingen, Pfaffenhofen, Güglingen, Cleeborn und Brackenheim werden nunmehr die Gesamtgemarkungen der jeweiligen Gemeinde erfasst; damit ist die Abgrenzung hinreichend klar beschrieben. Hinsichtlich der Gemeinde Sulzfeld erfolgt eine nachvollziehbare Bezeichnung der Abgrenzung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie eine zeichnerische Darstellung der Abgrenzung in einer Detailkarte.

Zu § 2

Zu § 2 Absatz 1

Die Regelung des § 2 Absatz 1 ist zur Umsetzung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz - VerkG) vom 11. April 1983, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), sowie von § 24 Absatz 7 NatSchG erforderlich.

Die Verordnung selbst wird nach Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vom 11. November 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1032), i. V. m. § 2 VerkG im Gesetzblatt verkündet.

§ 24 Absatz 7 Satz 1 NatSchG bestimmt, dass abweichend von § 3 Absatz 1 des VerkG die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in § 24 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen kann, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese nach § 24 Absatz 7 Satz 2 NatSchG auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Erlassende Naturschutzbehörde ist vorliegend die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Stuttgart. Daher wird diesem Regierungspräsidium die vorstehende Verordnung mit den Karten öffentlich ausgelegt und auf dessen Internetseite veröffentlicht. Rechtsverbindlich sind nach § 24 Absatz 7 Satz 3 NatSchG nur das bei der erlassenden Naturschutzbehör-

de, vorliegend dem Regierungspräsidium Stuttgart, durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VerkG sind in der Rechtsverordnung die nach § 3 Absatz 1 VerkG zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerkG der Ort, der Beginn und die Dauer der Auslegung nach § 3 Absatz 1 VerkG zu bezeichnen. Dem genügt § 2 Absatz 1 der vorliegenden Änderungsverordnung.

Zu § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 dient der Umsetzung von § 24 Absatz 7 Satz 4 NatSchG. Demnach wird, abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG, die Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 VerkG ist zudem in der Rechtsverordnung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Dem genügt § 2 Absatz 2.

Zu § 3

§ 3 beruht auf Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 LV.